



31. Infobrief vom 24. März 2022 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Informationen zu Verfahren und Hilfe für aus der Ukraine Geflüchtete sowie Än- derungen aufgrund der 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Im Anschluss an die Erstinformationen zu Verfahren und Hilfe für aus der Ukraine
Geflüchtete lt. 30. Infobrief vom 3. März 2022 geben wir Ihnen nachfolgend einen
Überblick über den aktuellen Stand sowie Informationen zu weiteren wichtigen The-
menfeldern.

Inhalt

1. Einreise und Aufenthalt	2
1.1 Aufenthaltsrecht	2
1.2 Registrierung	3
1.3 Erstanlaufstellen	3
2. Versorgung	4
2.1 Leistungsanspruch	4
2.2 Unterkunft	4
2.3 Geldleistungen	4
2.4 Bildungs- und Teilhabeleistungen	4
2.5 Medizinische Versorgung	5
3. Schulische Angebote	5
4. Beratung und Integration	7
4.1 Zugang zu Angeboten des Bundes	7
4.2 Zugang zu Angeboten des Freistaates Bayern	8
5. Weitere Hilfs- und Informationsangebote	9
6. Impfangebote und Änderungen der Corona-Regelungen	14
6.1 Impfangebote für aus der Ukraine Geflüchtete	14
6.2 Änderung der 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	15

1. Einreise und Aufenthalt

1.1 Aufenthaltsrecht

Mit Inkrafttreten des Beschlusses zur Aktivierung der **Richtlinie zum vorübergehenden Schutz am 4. März 2022** kommt § 24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung. Das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt entsprechende Aufenthaltserlaubnisse bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden können.

Folgende Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine geflüchtet sind, sind davon umfasst:

- **Ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine **internationalen Schutz** oder einen **gleichwertigen nationalen Schutz** genossen haben.
- **Familienangehörige** der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie **nicht ukrainische** Staatsangehörige sind.
- **Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer** als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten Aufenthaltstitels** rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die **nicht in der Lage** sind, **sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren**.

Überdies haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Beschluss vom 4. März 2022 auch auf andere Personen anzuwenden. Die Bundesregierung hat dies umgesetzt und folgenden Personengruppen zusätzlich vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG gewährt:

- **Nicht ukrainische Drittstaatsangehörige**, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich **rechtmäßig** und **nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt** in der Ukraine aufgehalten haben, und die **nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren** können. Staatenlose Personen sind hiervon nicht umfasst.
- **Ukrainische Staatsangehörige**, die sich bereits mit einem **Aufenthaltstitel im Bundesgebiet** aufhalten. Diese können die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragen, wenn die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder wenn während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Mit einer **Aufenthaltserteilung nach § 24 AufenthG** sind insbes. verbunden:

- sofortiger vorübergehender Schutz für bis zu drei Jahre,
- **kein Asylverfahren** erforderlich,
- Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Arbeitserlaubnis für eine **selbstständige Tätigkeit** oder eine unselbstständige **Beschäftigung**. Eine **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** gem. § 31 BeschV ist **nicht erforderlich** ist. Eine Beschäftigung wird **regelmäßig erlaubt** und zwar auch dann, wenn noch keine konkrete Erwerbstätigkeit in Aussicht steht. Somit wird in den Aufenthaltstitel wie auch in die Fiktionsbescheinigung regelmäßig der Eintrag „**Erwerbstätigkeit erlaubt**“ aufgenommen.

1.2 Registrierung

Geflüchtete haben sich an die **nächstgelegene Registrierungsmöglichkeit** zu wenden. Das sind vor allem Registrierstellen des Bundes (sog. „Bearbeitungsstraßen“ des Bundes), Registriermöglichkeiten in den **Aufnahmeeinrichtungen (ANKER)** oder auch bei den **Landratsämtern** und den **kreisfreien Städten**.

1.3 Erstanlaufstellen

Erstanlaufstellen sollen

- allen in Bayern ankommenden Geflüchteten, auch den nur Durchreisenden,
- denjenigen in Bayern ankommenden Geflüchteten mit Unterbringungsbedarf, bei denen die sofortige Unterbringung logistisch nicht möglich ist,

bei Bedarf einen Schlafplatz, eine Erstversorgung mit Essen, Getränken und Möglichkeiten zur Körperpflege sowie medizinische Erste Hilfe anbieten. Hier wird es sich in der Regel um Notunterkünfte handeln; der Aufenthalt soll auf max. 48 Stunden begrenzt sein.

Zur Orientierung und als Erstinformation zum Verfahren anbei ein **Laufzettel** für die geflüchteten Menschen mit Übersetzung in die **ukrainische** und **russische** Sprache.

2. Versorgung

2.1 Leistungsanspruch

Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, und hier ein Schutzgesuch äußern, sind ab diesem Zeitpunkt leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2.2 Unterkunft

Bei **Bedarf** erhalten aus der Ukraine Geflüchtete einen **Platz in einer Asylunterkunft**. Die Geflüchteten können aber auch **privat bei Bekannten / Verwandten oder in selbst angemieteten Wohnungen** leben. Wenn sie eine Wohnung selbst anmieten, trägt der örtliche Träger (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) die **Mietkosten**, sofern diese **angemessen** sind. Erforderlich ist die Vorlage eines Mietvertrages.

2.3 Geldleistungen

Sobald die erforderliche **Registrierung** erfolgt ist und ein entsprechender **Bedarf** besteht, die Personen also nicht selbst über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, wird unter anderem der **notwendige, d.h. der das physische Existenzminimum betreffende Bedarf**, darunter auch der Bedarf nach Unterbringung, gedeckt (sog. Grundleistungsbezug). Hinzu kommen Geldleistungen zur Deckung des sog. **notwendigen persönlichen Bedarfs** („Taschengeld“).

- Wenn die Betroffenen in einer Asylunterkunft untergebracht sind, werden alle übrigen Bedarfe in der Regel über Geldleistungen abgedeckt.
- Wenn die Betroffenen in privatem Wohnraum untergebracht sind, werden auch angemessene Wohnkosten abgedeckt (vgl. 2.2).

Zuständig für diese Leistungen ist der örtliche Träger, also der **Landkreis** oder die **kreisfreie Stadt**.

2.4 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im **Grundleistungsbezug** und im **Analogleistungsbezug** (Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben) haben einen **Anspruch** auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Zuständig ist der örtliche Träger (Landkreis oder kreisfreie Stadt).

2.5 Medizinische Versorgung

Im Krankheitsfall steht den Geflüchteten das **allgemeine medizinische Versorgungsangebot** zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Rechtliche Besonderheiten beim Zugang zu den Angeboten bestehen nicht. Bei **akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen** werden grundsätzlich die **erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung** einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen gewährt. Im Einzelfall können in der Regel andere Behandlungen übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG besitzen und die **besondere Bedürfnisse** haben, wird die **erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe** gewährt. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, übernimmt der Freistaat Bayern die Kosten für die medizinischen Behandlungen. Die Leistungsberechtigten erhalten hierfür **pro Quartal einen Behandlungsschein** und können damit niedergelassene Ärzte aufsuchen. In Eilfällen ist eine Behandlung auch ohne Behandlungsschein möglich und abrechenbar. Zuständig für die Gewährung dieser medizinischen Leistungen ist der **örtliche Träger** (Landkreis oder kreisfreie Stadt).

3. Schulische Angebote

Den aus der Ukraine geflohenen Kindern und Jugendlichen soll schnell ein gutes Ankommen an den bayerischen Schulen ermöglicht werden. Dazu sollen sie so rasch wie möglich nach ihrer Ankunft in Bayern die Möglichkeit zum Schulbesuch erhalten – auch wenn die **gesetzliche Schulpflicht erst drei Monate nach dem Zuzug** aus dem Ausland einsetzt (Art. 35 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG).

Dazu bestehen generell drei Wege einer schulischen Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine:

- Neu eingerichtete „Pädagogische Willkommensgruppen“ für die Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine.
- Aufnahme in besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen (z. B. Deutsch-Klassen) in Abhängigkeit von den Kapazitätsgrenzen dieser Angebote.

- Aufnahme in eine Regelklasse bzw. den regulären Unterricht an einer sog. Wahlschule (Realschule, Gymnasium, Wirtschaftsschule, Fach- und Berufsober- schule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachakademie), ggf. als Gastschüler (Vo- raussetzung: sichere Beherrschung der deutschen Sprache, Aufnahmeverfahren der jeweiligen Schulart).

Normalerweise erfolgt die Anmeldung eines Kindes oder eines Jugendlichen direkt bei einer Schule. In einigen Städten und Gemeinden gibt es aber aufgrund der be- sonderen Situation eine zentrale Stelle, bei der man sich anmelden kann. Informati- onen zur Anmeldung erhalten Interessierte vor Ort durch eine Schule in ihrer Nähe oder ihrer Stadt bzw. Gemeinde.

Auf der Internetseite [Alle Schulen in Bayern suchen und finden](#)



des Kultusministeriums können Interessierte nach einer bayerischen Schule in ihrer Nähe, einer Schulart und verschiedenen Bildungsangeboten suchen.

Informationen zu den Pädagogischen Willkommensgruppen, weiteren schulischen Unterstützungsangeboten für junge Menschen mit Flucht- und Migrationshinter- grund sowie zu weiteren Fragestellungen finden Sie auch auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://www.km.bayern.de/ukraine.html>



Dieses Informationsangebot wird fortlaufend aktualisiert und ausgebaut. Darüber hinaus steht bei dringenden Fragen auch eine **Telefonhotline zur Ukraine-Hilfe** des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus rund um Hilfsangebote für

Geflüchtete und Informationen für Helferinnen und Helfer zur Verfügung. Die Hotline ist **außerhalb der bayerischen Schulferien** von Montag bis Freitag jeweils von 10 bis 13 Uhr sowie von 15 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 089/72 08 05 68 erreichbar.

4. Beratung und Integration

4.1 Zugang zu Angeboten des Bundes

- Integrationskurse

Geflüchtete aus der Ukraine können gem. § 44 Abs. 4 AufenthG **auf Antrag** durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Integrationskurs zugelassen werden. Die Zulassung kann unter Vorlage des erteilten **Aufenthaltstitels** (§ 24 AufenthG) erfolgen. Liegt bei Antragstellung noch kein Aufenthaltstitel vor, kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn eine **Fiktionsbescheinigung** (§ 81 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit Abs. 5 AufenthG) vorgelegt wird.

Für Geflüchtete aus der Ukraine ist die Teilnahme am Integrationskurs **kostenlos**. Die Teilnehmenden werden gemeinsam mit der Zulassung auch automatisch (von Amts wegen) von der Kostenbeitragspflicht befreit. Ein gesonderter Antrag oder weitere Nachweise sind nicht erforderlich.

- Berufssprachkurse

Eine Zulassung zu den Berufssprachkursen ist in der Regel möglich und erfolgt über die örtlichen **Agenturen für Arbeit** (mit Meldung als arbeitssuchend / arbeitslos) oder ggfs. über das BAMF. Erforderlich ist jedoch die vorherige Teilnahme am Integrationskurs oder der Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

- Erstorientierungskurse und Wegweiserkurse

Ab sofort können alle Personen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine geflüchtet und auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft, einen Erstorientierungskurs oder einen Wegweiserkurs besuchen:

- ukrainische Staatsangehörige mit ihren Familienangehörigen,
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit einem internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine mit ihren Familienangehörigen,

- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können.
- Informationen des BAMF auf Ukrainisch und Russisch
Auf der Seite des BAMF finden sich Informationen in ukrainischer und russischer Sprache zum Zugang zum Integrationskurs und Berufssprachkurs, sowie weitere Informationen zur Einreise, zum Aufenthalt, zu Beratungsangeboten sowie zur Erwerbstätigkeit in Deutschland ([BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationen zu Einreise und Aufenthalt für Menschen aus der Ukraine](#))



4.2 Zugang zu Angeboten des Freistaates Bayern

Personen, die aus der Ukraine geflohen sind, haben mit Erteilung einer **Aufenthalts-erlaubnis** gem. § 24 AufenthG bzw. einer **Fiktionsbescheinigung** Zugang zu allen Integrationsmaßnahmen des StMI.

Hierunter fallen:

- Maßnahmen zur Beratung und Betreuung:
Der Freistaat Bayern ermöglicht mit den **Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und -beratern** ein **professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot**. Die Unterstützungsangebote tragen zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und zur Orientierung in Deutschland bei. Als Beratungsziele kommen u.a. die Erstorientierung im Alltag oder die Hilfe bei Krankheiten, insbesondere bei seelischen Erkrankungen, in Betracht.
- Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts:
Mit den **hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen** stellt der Freistaat den Ehrenamtlichen hauptamtliche Unterstützung zur Seite. Ehrenamtlich Tätige können sich mit allen Fragen rund um die Themen Integration und Asyl an diese zentralen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner wenden.

Wie von Herrn **Staatsminister Herrmann** in einer Pressekonferenz im Anschluss an die Sitzung des Ministerrates am 22. März 2022 betont, sollen die Angebote im Bereich der **Flüchtlings- und Integrationsberatung** und der **Integrationslotsinnen und -lotsen kurzfristig deutlich ausgeweitet** werden.

- Maßnahmen zur Integration in Arbeit:

Das StMI fördert **Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter (JB)** sowie **Ausbildungsakquisiteurinnen und Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü)**, die die Integration in Arbeit und Ausbildung unterstützen. Die Unterstützungsleistungen bestehen in der Akquise und Beratung der Zielgruppe, der Vermittlung und Stabilisierung von Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen, aber auch der Nachbetreuung der Zielgruppe sowie der Unternehmen als Arbeitgeber.

- Maßnahmen zur Sprachförderung:

Mit dem Projekt **„Sprache schafft Chancen“** fördert und unterstützt das StMI in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen (lagfa bayern e. V.) Ehrenamtliche, die Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund in Sprachtandems oder Sprachkursen die deutsche Sprache beibringen.

- Maßnahmen zur Wertevermittlung:

Der Freistaat Bayern fördert hier u. a. das Projekt **„Lebenswirklichkeit in Bayern“**, das zum Ziel hat, Frauen mit Migrationshintergrund mit niederschwelligen, praktischen Angeboten in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken (sog. Empowerment) und sie zu ermutigen, sich in die Gesellschaft einzubringen und ihre Integrationsbemühungen zu verstärken.

5. Weitere Hilfs- und Informationsangebote

- Informationen für Bürgerinnen und Bürger, die Hilfe anbieten möchten

Das StMI hat die Website www.ukraine-hilfe.bayern.de freigeschalten.



Aktuell nachgefragt werden insbesondere Dolmetscher und Menschen mit ukrainischen Sprachkenntnissen, die bei Behördengängen oder Ähnlichem unterstützen können. Zudem können auch Angebote für Wohnungen sowie Transportdienstleistungen hochgeladen werden. Koordiniert und gebündelt werden die Angebote von den Regierungen und Kommunen, die bei Bedarf auf die Anbieter zukommen.

Viele Landkreise und kreisfreie Städte bieten auch direkt (digitale) Möglichkeiten für die Anmeldung von Hilfsangeboten an. Bitte informieren Sie sich dazu auf der Website Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Stadt.

- Wissenswertes für Geflüchtete aus der Ukraine

Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung hat häufige Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine in einem FAQ-Katalog zusammengefasst. Der FAQ-Katalog ist hier abrufbar: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ukraine>



- Informationsangebot des Bundesinnenministeriums

Ob auf Ukrainisch, Englisch, Russisch oder Deutsch – das neue Portal <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> informiert als staatliches, themenübergreifendes Angebot zum Beispiel über "Arbeit", "Kinder", "Studium" oder die "Medizinische Versorgung". Die Inhalte orientieren sich dabei an den Bedürfnissen und den dringendsten Fragen von Kriegsflüchtlingen zu den jeweiligen Themenbereichen. Die Website soll fortlaufend aktualisiert und weiterentwickelt werden.



Mit Klick auf den Reiter "Unterkunft" finden Nutzende alle Links zu Wohnmöglichkeiten, unter anderem auch die Kooperationswebsite des BMI mit #Unterkunft-Ukraine und AirBnB mit dem Link (www.unterkunft-ukraine.de). Über diese Website wurden mittlerweile mehr als 350.000 Unterkunftsangebote gesammelt. Ebenso werden direkt auf der Startseite von Germany4Ukraine.de relevante Warnhinweise der Polizei-Behörden eingestellt, die vor allem auf die Sicherheitsbedürfnisse von Frauen und Kindern – den Großteil der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – eingehen.



- Sensibilisierungsinitiative „GewaltLOSwerden“

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales führt die Sensibilisierungsinitiative „GewaltLOSwerden“ fort. Ziel ist es, die breite Öffentlichkeit für das Thema Gewalt zu sensibilisieren, aber auch den betroffenen Personen sowie ihrem Umfeld Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen. Weiterführende

Informationen zum Thema finden Sie auf dem Online-Portal <http://www.bayern-gegen-gewalt.de/>



- Jobbörse für aus der Ukraine Geflüchtete

Das Netzwerk von Händlern für Händler e. V. hat eine Jobbörse für Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, ins Leben gerufen. Auf dem in englischer Sprache verfassten Portal können aktuelle Stellenangebote eingesehen werden sowie allgemeine Informationen zur Arbeitsaufnahme der Zielgruppe in Deutschland abgerufen werden: [JOB AID FOR UKRAINIAN REFUGEES - Jobs for refugees in Europe \(jobaidukraine.com\)](http://jobaidukraine.com)



- Kulturmittlerinnen und Kulturmittler in Ukrainisch / Russisch für Wegweiserkurse des BAMF gesucht

Die Wegweiserkurse des BAMF, die in der jeweiligen Herkunftssprache nützliche Informationen für den Alltag und die wesentlichen Grundlagen des kulturellen Zusammenlebens in Deutschland vermitteln, stehen auch Geflüchteten aus der Ukraine offen. Der Bayerische Volkshochschulverband e. V. (bvV) ist vom BAMF beauftragt, die Akquise und Schulung von Kulturmittlerinnen und Kulturmittlern und ihre Vermittlung an die Institutionen zu übernehmen, die Wegweiserkurse anbieten. Gesucht werden derzeit Personen mit der Herkunftssprache Ukrainisch oder Russisch. Weitere Informationen finden Sie in der Anlage „Infoblatt für Kulturmittler 11.03.2022“.

- „Bilderwörterbücher Ukrainisch“ der Junge Tüftler gGmbH

Die Tüftel-Akademie ist eine Online Lernplattform der Junge Tüftler gGmbH und bietet u.a. Bilderwörterbücher in ukrainischer Sprache zum Herunterladen an unter: <https://tueftelakademie.de/fuer-zuhause/bilderwoerterbuch/> .Die Bilderwörterbücher können frei verwendet, geteilt und weitergeben werden.



- Case Talks: Neues Online-Format für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte

Die ufuq.de-Fachstelle zur Prävention religiös begründeter Radikalisierung in Bayern hat das neue Online-Format Case Talks entwickelt. In den Case Talks kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle und pädagogische Fachkräfte zusammen und besprechen herausfordernde Situationen in Schulen / Jugendeinrichtungen anhand von Fallbeispielen, die in Bezug zu Islam, antimuslimischem Rassismus und religiös begründeter Radikalisierung stehen. Zielgruppe des Angebots sind Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare und andere schulische und außerschulische pädagogische Fachkräfte sowie Fachkräfte in der Integrations- und Sozialarbeit.

Weitere Informationen (v.a. Termine, Themenschwerpunkte und Anmeldeverfahren) entnehmen Sie bitte dem folgenden Link:

<https://www.ufuq.de/case-talks-gespraechsrunden-fuer-paedagoginnen-in-sachen-islam-islamfeindlichkeit-und-islamismus/>



6. Impfangebote und Änderungen der Corona-Regelungen

6.1 Impfangebote für aus der Ukraine Geflüchtete

- **COVID 19-Impfung**

Die Impfquote in der Ukraine beträgt nur rund 35 %, evtl. wurde zudem ein Impfstoff verwendet, der in der EU nicht zugelassen ist. Es besteht daher ein großer **Aufklärungs- und Impfbedarf**. Daher bitten wir, soweit möglich auf die Impfangebote der Impfzentren vor Ort hinzuweisen.

Ein Impfangebot für die aus der Ukraine Geflüchteten kann **sofort und unbürokratisch, unabhängig vom konkreten Aufenthaltsstatus**, ermöglicht werden. Personen, die mit nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden, benötigen gemäß aktueller Rechtslage und unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Impfeempfehlungen eine erneute vollständige Impfserie mit einem von der europäischen Zulassungsbehörde (EMA) zugelassenen Impfstoff, um in der EU den Status als Geimpfte zu erlangen. Entsprechend der Empfehlung der STIKO kann die neue Impfserie vier Wochen nach der letzten Impfung mit dem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff begonnen werden. Aufklärungs-, Anamnese- und Einwilligungsbögen werden vom Bayerischen Gesundheitsministerium in ukrainischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Die **Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung** stellt ihren **Impfbrief** für Menschen mit Migrationsgeschichte nun auch in den Sprachen Ukrainisch, Albanisch und Georgisch zur Verfügung. Der Impfbrief ist in allen Sprachen auf der Seite der Integrationsbeauftragten unter www.integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads verfügbar. Er eignet sich auch für den Ausdruck, da mittels QR-Codes leicht auf weiterführende Informationen in der entsprechenden Sprache beim Robert-Koch-Institut zugegriffen werden kann.



- **Masernschutzimpfung**

Wie bereits mit 18. Infobrief vom 3. Mai 2021 mitgeteilt, wurde mit Wirkung vom 1. März 2020 eine **Verpflichtung** zum **Nachweis einer Masernschutzimpfung** unter anderem für Bewohnerinnen und Bewohner von **Asylunterkünften und Übergangwohnheimen** eingeführt. Wer nach diesem Zeitpunkt neu in eine solche Unterkunft einzieht, muss grds. **innerhalb von acht Wochen** einen Nachweis über die Impfung vorlegen. Bei sog. Bestandsbewohnern, also Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer solchen Unterkunft lebten, galt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021.

Betroffene Bewohnerinnen und Bewohner haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten (entweder über das AsylbLG oder gegenüber ihrer Krankenkasse). Bei unklarem Impfstatus wird (erneut) geimpft. Wenn kein Impfnachweis vorgelegt wird, obliegt den Gesundheitsämtern das weitere Vorgehen. Ein Verstoß gegen die Nachweispflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass auch bei **Personen**, die **in solchen Unterkünften tätig** sind, das können auch Ehrenamtliche sein, grundsätzlich ebenfalls eine **Impfpflicht** besteht. Für Personen, die bereits am 1. März 2020 tätig waren, galt auch die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021.

Eine **Impfpflicht** gegen Masern besteht zudem in **Schulen und Kindertagesstätten**. Aus der Ukraine Geflüchtete, die privat wohnen und keine Schule / KiTa besuchen, sind von der Impfpflicht nicht erfasst. Jedoch sollte auch in diesen Fällen eine Masernschutzimpfung durchgeführt werden, soweit kein Impfnachweis vorliegt. Auch ohne einrichtungsbezogene Impfpflicht werden die Kosten wie für alle von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen über das AsylbLG (oder ggf. die Krankenkasse) übernommen.

6.2 Änderung der 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Verordnung zur Änderung der 15. BayInfSMV vom 18. März 2022, in Kraft seit 19. März 2022, gilt übergangsweise **bis zum 2. April 2022**. **Unverändert** bleiben die Regelungen zur **Maskenpflicht**. In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Die Maskenpflicht gilt nach wie vor nicht innerhalb privater Räumlichkeiten (im Einzelnen siehe § 2 der Verordnung).

Die **allgemeinen Kontaktbeschränkungen entfallen ersatzlos.**

Für den Bereich der **Integrationsangebote und Sprachkurse** ergeben sich zunächst noch **keine Änderungen**. Das heißt, dass für den Zugang zu Integrationskursen, Berufssprachkursen und Erstorientierungskursen des BAMF sowie zu den vom StMI geförderten Integrationsangeboten **bis zum 2. April 2022** weiterhin die **3G-Regel** gilt. Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie noch nicht eingeschulte Kinder gleich. Der Testnachweis kann auf Grundlage eines PCR-Tests, eines PoC-Antigentests oder eines Selbsttests unter Aufsicht erbracht werden. In den Kursräumen besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Mit besten Grüßen

Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung
Integration und Unterbringung von Asylbewerbern
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Dienststelle Klosterhofstraße 1
80331 München